

Information/Benutzungsordnung zur Anmietung des Gemeindehauses Fleringen



Allgemeines

Die Vermietung des Gemeindehauses erfolgt seitens der Ortsgemeinde durch Frau Jacqueline Britz, Fleringen, Tel. 0151-42303328 oder 06558-9008248, E-Mail: jacqueline.wendt@googlemail.com

Das Gemeindehaus Fleringen teilt sich in folgende Räumlichkeiten auf:

- 1 großer Saal mit Tischen und Sitzgelegenheit bis zu 200 Personen (200 Stühle vorhanden) sowie einer großen Bühne (bei Bedarf). Dieser Raum kann durch einen Vorhang abgetrennt werden.
- 1 kleiner Saal mit integrierter Theke (incl. Zapfanlage, gekühlte Unterschränke, diverse Regale)
- 1 Küche mit Kühlschrank, Spülmaschine, Spülbecken, Herd und weiterem Zubehör
- Vorraum mit Garderobe
- Sanitäre Anlagen (einschl. behindertengerechtem WC)

Das gesamte Gemeindehaus ist barrierefrei gestaltet.

Für die Benutzung des Gemeindehauses werden folgende Gebühren erhoben:

	Ortsansässige	Ortsfremde	Reinigung
Komplettes Gebäude	250 €	350 €	100 €
Thekenraum mit Küche	150 €	250 €	70 €

Die Zahlung des Mietpreises erfolgt bei Schlüsselübergabe.

Übergabe/ Übernahme

Die Schlüsselübergabe und Rückgabe der Räumlichkeiten erfolgt grundsätzlich nach Absprache mit Frau Britz.

Die Rückgabe erfolgt am Folgetag der Veranstaltung bis spätestens 18:00 Uhr.

Reinigung

Die Übergabe seitens der Gemeinde erfolgt in gereinigtem Zustand. Der Mieter muss das Gemeindehaus besenrein verlassen. Die Abfallentsorgung obliegt dem Mieter. Die Entsorgung des Abfalls in die Abfallbehälter der Gemeinde/Kindergarten ist untersagt.

Die Reinigung wird durch die Ortsgemeinde durchgeführt. Hierfür sind die o. g. Pauschalentgelte festgesetzt. Die Reinigungskosten für die Küche/Toiletten sind jeweils enthalten. Die Sätze gelten für eine normale Grundreinigung. Sollte das Gemeindehaus über das normale Maß hinaus verschmutzt sein, so behält sich die Gemeinde vor, weitere Reinigungskosten an den Mieter zu berechnen.

Haftung/Haftpflichtversicherung

Der Mieter stellt den Eigentümer des Gebäudes (Ortsgemeinde Fleringen) von etwaigen Haftungsansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen.

Die Benutzung des Bürgerhauses erfolgt auf eigene Gefahr. Für eingebrachte Wertgegenstände, Bekleidungsstücke und sonstige Sachen wird keine Haftung übernommen.

Der Mieter haftet für alle durch die Veranstaltung entstandenen Schäden an Gebäuden, Anlagen und Einrichtungsgegenständen. Er hat bei Antragstellung den Abschluss einer entsprechenden **Haftpflichtversicherung nachzuweisen**.

Benutzung des Inventars durch den Veranstalter

Im Rahmen der Nutzung des Bürgerhauses steht das zur Nutzung erforderliche Inventar (Geschirr, Bestecke, etc.) in begrenztem Umfang zur Verfügung. Die Nutzung ist im Benutzungsentgelt enthalten. Die Übergabe des Inventars erfolgt anhand der Inventarliste.

Soweit das hauseigene Inventar zur Deckung des Bedarfs im Einzelfall nicht ausreicht, ist der Mieter für die Zusatzbeschaffung selbst zuständig.

Fehlendes oder beschädigtes Porzellan/Besteck/Gläser muss mit folgenden Einzelpreisen durch den Mieter ersetzt werden:

Menüteller 27 cm	4,00 Euro	Weingläser	3,50 Euro
Kuchenteller 21 cm	3,00 Euro	alle anderen Gläser	2,00 Euro
Kaffeetasse	2,00 Euro	Menügabel/-messer/-löffel	2,00 Euro
Untertasse	2,00 Euro	Kaffeelöffel	2,00 Euro
Suppentasse	3,50 Euro	Kuchengabel	2,00 Euro

Übergabeprotokoll

Zu Beginn und am Ende einer Veranstaltung sind Übergabeprotokolle zwischen Mieter und Ortsgemeinde zu fertigen.

Sonstiges/Auflagen

Im gesamten Gebäude gilt Rauchverbot!

Bei Inanspruchnahme des Bürgerhauses sind neben dieser Benutzungsordnung die folgenden Bestimmungen in der **jeweils geltenden Fassung** zu beachten:

- des Gesetzes zur Neuregelung des Jugendschutzes in der Öffentlichkeit (Jugendschutzgesetz JÖSchG)
- der Gaststättenverordnung (GastVO)
- der Gewerbeordnung (GewO)

Der Mieter hat für alle für die Veranstaltung erforderlichen Anmeldungen, Genehmigungen und dergleichen (Gestattung nach § 12 Gaststättengesetz Abs.1, GEMA u.a.) selbst und auf eigene Kosten zu sorgen.

Das Einschlagen von Nägeln, Haken usw. an Böden, Wänden, Decken oder Einrichtungsgegenständen ist nicht gestattet.

Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Fleringen den 01. Januar 2023